

## **Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schneenbaches**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

### **§ 1 Festsetzung**

Für den Schneenbach im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
  - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
  - Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
  - Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf

### **§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 4 Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

### **§ 5 Freistellungen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,

2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
  2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 16.03.2016

gez.  
Bernhard Reuter  
Landrat

L.S.